

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

532. 530. Das zu Berlin am 28. April 1893 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2092. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 14. April 1893.

Nr. 2093. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Biegeleien. Vom 27. April 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

533. 508. Das zu Berlin am 26. April 1893 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9607. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Blankenheim, Rheinbach, Bonn, Euskirchen, Moers, Cochem, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Simmern, Stromberg, Köln, Gummersbach, Neuß, Langenberg, Tholey, Saarbrücken, Saarlouis, Böcklingen, Neunkirchen, Ottweiler, Neumagen, Neuerburg und Wabern. Vom 11. April 1893.

Nr. 9608. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Einbeck. Vom 11. April 1893.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

534. 543. **Vorschriften** für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken.

Sonderabdruck aus den „Mittheilungen aus den königlichen technischen Versuchsanstalten“.

Vom 1. Januar 1893 ab treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsätze für amtliche Papierprüfungen vom 5. Juli 1886 nachstehende Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in Kraft.

§. 1. Unter Zugrundelegung der folgenden Tabellen für die Stoff- und Festigkeitsklassen (Tabelle I und II) sollen die zu amtlichen Zwecken bestimmten Papiere die in Tabelle III gegebenen Eigenschaften, Bogengrößen und Einheitsgewichte besitzen. Die Bogengröße 33 × 42

cm ist überall, auch bei Formularen, Büchern u. s. w., vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

Tabelle I.

Stoffklasse I bis IV.

Klasse I. Papiere, nur aus Hadern, mit nicht mehr als 3% Asche.

Klasse II. Papiere aus Hadern, mit Zusatz bis zu 25% von Cellulose, Strohstoff, Esparto, aber frei von Holzschliff, mit nicht mehr als 5% Asche.

Klasse III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15% Asche.

Klasse IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung und mit beliebigem Aschengehalt.

Jedes Papier muß leimfest sein.

Tabelle II.

Festigkeitsklasse 1—6.

Klasse	1	2	3	4	5	6	Skala für den Widerstand gegen Zerknittern.
a. Mittlere Reißlänge in Metern mindestens	6000	5000	4000	3000	2000	1000	0) außerordentlich gering, 1) sehr gering, 2) gering, 3) mittelmäßig, 4) ziemlich groß, 5) groß, 6) sehr groß, 7) außerordentlich groß.
b. Mittlere Dehnung in Prozenten der ursprünglichen Länge mindestens	4,5	4	3	2,5	2	1,5	
c. Widerstand gegen Zerknittern	6	6	5	4	3	1	

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1893.

Unter Berücksichtigung der beiden Klassifikationstabellen I und II gelten die in Tabelle III gegebenen Vorschriften.

Tabelle III.
Verwendungsklassen, Bogengrößen und Gewichte der Normalpapiere.

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Eigenschaften		Bogen- größe. cm	Gewichte für		
		Stoff- klasse.	Festig- keitsklasse		1000 Bogen. kg	1 Qua- drat- meter. g	
A. Schreibpapier.							
1	Für besonders wichtige, auf lange Aufbewahrungsdauer berechnete Urkunden Ordrepapier (Quart)	I	1	33×42	15	—	
	Für Urkunden, Standesamtsregister, Geschäftsbücher u. s. w:			26,5×42	12	—	
2a	für erste Sorte	I	2	33×42	14	—	
2b	für zweite Sorte	I	3	33×42	13	—	
Für das zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Aktenpapier:							
3a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier Briefpapier (Quart-) desgl. (Oktav-)	II	3	33×42	13	—	
				26,5×42	10,4	—	
3b	für Conceptpapier	II	4	33×42	13	—	
Für Papiere, welche für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt sind und nur einige Jahre in Akten u. s. w. aufbewahrt werden sollen:							
4a	für Kanzlei-, Mundir- u. s. w. Papier Briefpapier (Quart-) desgl. (Oktav-)	III	4	Reißlänge 3500 m, Dehnung 2,75 ‰ Wider- stand gegen Zer- knittern ziemlich groß	33×42	12	—
				26,5×42	9,6	—	
		26,5×21	4,8	—			
4b	für Conceptpapier Bemerkung. Die unter A 1—4b gegebenen Vorschriften gelten auch für solche Schreibpapiere, welche gleichzeitig bedruckt werden (Standesamtsregister, Tabellenwerke u. s. w.).	III	4	33×42	12	—	
Für Briefumschläge, Packpapier zc. und zwar:							
5a	für erste Sorte	II	3	—	—	70	
5b	für zweite Sorte	III	5	—	—	115	
	für Briefumschläge (für beide Sorten):	—	—	—	—	—	
	1) bis zur Größe 13 × 19 cm	—	—	—	—	70	
	2) für größere und solche Umschläge, welche für Geld- und Werthsendungen bestimmt sind	—	—	—	—	115	
	für Packpapier:	—	—	—	—	—	
	für Klasse 5a	—	—	—	—	130	
	für Klasse 5b	—	—	—	—	115	
6	Für Papiere, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen und an welche Ansprüche auf Dauerhaftigkeit nicht gestellt werden, kann ohne besondere Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—	

Klassenzeichen.	Verwendungsart.	Eigenschaften		Bogen- größe. cm	Gewichte für	
		Stoff- klasse.	Festig- keitsklasse.		1000 Bogen. kg	1 Qua- drat- meter. g
B. Altendeckel.						
7a	Für Altendeckel, welche für häufigen Gebrauch und längere Aufbewahrung bestimmt sind	I	Reißlänge 2500 m Dehnung 3,5 %	36×47	81,3	480
7b	Für Altendeckel, welche für laufenden Gebrauch bestimmt sind	III	Reißlänge 2500 m Dehnung 2,5 %			
C. Druckpapier.						
8a	Für wichtigere, zu dauernder Aufbewahrung bestimmte Drucksachen	I aber bis zu 10 % Äsche	4	—	—	—
8b	Für weniger wichtige Drucksachen		III	4	—	—
8c	Für Drucksachen, welche zu untergeordneten Zwecken im täglichen Verkehr verwendet werden sollen, kann ohne Rücksicht auf eine Festigkeitsklasse gewählt werden	IV	—	—	—	—

Klassen- zeichen	Verwendungsart	Gewichte für	
		1000 Bogen kg	1 Qua- dratmeter g
	Für Bücher, Formulare u. s. w. sind in den Fällen, in welchen die normale Größe Nr. 1 = 33 × 42 nicht anwendbar ist, die nachfolgenden Bogengrößen oder vielfache derselben, in der Regel unter Innehaltung der gleichzeitig angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen		
	Nr. 2 = 34 × 43 cm	14,6	} 100
	„ 3 = 36 × 45 „	16,3	
	„ 4 = 38 × 48 „	18,3	
	„ 5 = 40 × 50 „	20,0	
	Nr. 6 = 42 × 53 cm	24,5	} 110
	„ 7 = 44 × 56 „	27,1	
	„ 8 = 46 × 59 „	29,3	
	„ 9 = 48 × 64 „	33,8	
	Nr. 10 = 50 × 65 cm	—	} nach Bedarf
	„ 11 = 54 × 68 „	—	
	„ 12 = 57 × 78 „	—	

Gegen die in der vorstehenden Tabelle III angegebenen Einheitsgewichte darf die Lieferung

- a. für Schreib- und Druckpapier um 2,5 Proz.,
 - b. für Altendeckel und Packpapier um 4,0 Proz.
- nach oben oder unten abweichen, wobei die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) bei der Gewichtsfeststellung mitgewogen wird.

§. 2 Die Schreibpapiere der Stoffklassen I, II und III, soweit sie den Verwendungsklassen 1 bis 4b angehören (§. 1), sind mit einem Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen soll im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden. Es soll die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie

neben dem Worte „Normal“ das Zeichen der Verwendungsklasse, welcher das Papier genügen soll, enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl wird dem Fabrikanten freigestellt. Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, indessen nur soweit, daß man ohne Zweifel und ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§. 3. Papiere der Verwendungsklassen 1 bis 4b (§. 1) werden nur von Firmen angenommen, deren Wasserzeichen bei der königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) angemeldet sind.

§. 4. Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen

versehenen Normalpapiere dürfen in ihrer Reißlänge um höchstens 10% und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10% nach unten hin von den in Tabelle III (§. 1) genannten Eigenschaften abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen vorhanden sein, wenn das Papier bei der Prüfung als zu der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse gehörig anerkannt werden soll.

§. 5. Dem Erzeuger des Papiers soll es freistehen, in Fällen, in welchen das Papier den im Wasserzeichen angegebenen Eigenschaften bezüglich der Verwendungsklasse nicht entspricht, durch nachträgliche Stempelung (Trockenstempelung) eines jeden Bogens das Wasserzeichen ungültig zu machen oder das Papier in eine niedrigere Verwendungsklasse einzureihen, für welche seine Eigenschaften noch ausreichend sind.

Dieses Recht nachträglicher Stempelung zum Zweck der Herabsetzung des Papiers in eine niedrigere Verwendungsklasse als die in dem Wasserzeichen angegebene soll auch dem Lieferanten zustehen.

§. 6. Zur Feststellung darüber, ob das gelieferte Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse entspricht, sind vor der Verwendung, namentlich vor dem Bedrucken des Papiers, Stichproben an die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung einzusenden.

Die Prüfung erfolgt auf die Erfüllung der im §. 1 Tabelle I und II bezeichneten Eigenschaften für die Gesamtgebühr von 20 M. für jede Papiersorte.

Bei Lieferungen, welche den Betrag von 300 M. nicht erreichen, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

Bei Lieferungen von höherem Betrage ist wenigstens eine der gelieferten Papiersorten jährlich abwechselnd zur Prüfung einzusenden.

Genügt der Ausfall der Prüfung (§. 8), so hat die Behörde, im anderen Falle der Lieferant, die Prüfungsgebühren zu zahlen.

§. 7. Die Stichproben werden von den Behörden aus verschiedenen Packeten der Lieferung (im Ganzen mindestens 10 Bogen) entnommen und zur Prüfung an die königliche mechanisch-technische Versuchsanstalt in Charlottenburg eingeschendet.

Diese Proben müssen unbeschrieben und von tadellosem Aussehen sein; sie dürfen nicht gerollt und nur soweit gekniffelt werden, daß die ungekniffelten Flächen mindestens 21 × 27 cm groß bleiben. Die Proben sind zwischen zwei steife Deckel zu verpacken, welche Beschädigungen auf dem Postwege wirksam verhindern.

Für die Prüfung von Papieren, welche bedruckt werden sollen, müssen die Stichproben aus dem unbedruckten Papier (vor der Drucklegung) entnommen werden.

§. 8. Die von der Versuchsanstalt über die amtliche Prüfung auszugebenden Zeugnisse enthalten in erster Linie die Angabe: Ob das Papier den durch das Wasserzeichen gekennzeichneten (bzw. den durch den Trockenstempel als geringer angegebenen) Eigenschaften genügt oder nicht genügt.

In zweiter Linie werden außerdem die Ergebnisse der Einzelprüfungen in der bisher gebräuchlichen Weise mit-

getheilt.

Zeugnisse für Papiere ohne Wasserzeichen beschränken sich auf die bisher gebräuchliche Form der Prüfungsbescheinigungen.

§. 9. Ergiebt die amtliche Prüfung, daß das Papier der im Wasserzeichen angegebenen Verwendungsklasse nicht genügt, so ist die Behörde berechtigt, die ganze Lieferung von der Verwendung auszuschließen. Papiere, welche durch den Trockenstempel in eine niedrigere Verwendungsklasse eingereiht sind, dürfen von den Behörden nur für diese Verwendungsklasse angenommen werden.

Ergiebt sich bei der amtlichen Prüfung, daß die durch die Verwendungsklasse gegebenen Vorschriften durchweg nur sehr knapp erfüllt oder geringe Abweichungen nach unten vorhanden sind, so darf die Versuchsanstalt auf den generellen Antrag des durch das Wasserzeichen genannten Firmeninhabers diesem das Prüfungsergebnis mittheilen.

§. 10. Zur Erklärung des Wesens der Prüfungen und der in den vorstehenden Tabellen, sowie in den auszugebenden Prüfungszeugnissen gebräuchten technischen Ausdrücke ist Folgendes zu bemerken:

Die Ausdauerfähigkeit und Güte eines Papiers ist im Wesentlichen durch seine Stoffzusammensetzung und seine Festigkeitseigenschaften bedingt.

Zur Feststellung der Stoffzusammensetzung dient vornehmlich die mikroskopische Untersuchung. Zur Zeit gilt die Erfahrung, daß die Lumpensafarn das ausdauerfähigste Material geben; am wenigsten ausdauerfähig sind die Papiere mit Holzschliff. Die mikroskopische Untersuchung kann auch zugleich annähernd die Mengenverhältnisse der Faserstoffe feststellen.

Der Aschengehalt giebt diejenigen Papierbestandtheile an, welche beim Verbrennen und darauf folgendem Glühen als unverbrennlich zurückbleiben; sie betragen bei Papier, dem keine mineralischen Füllstoffe zugelegt sind, höchstens drei Prozent. Die mineralischen Füllstoffe dienen dazu, das Papier im Aussehen und Griff besser, es druckfähiger, billiger oder schwerer zu machen. Die zulässigen Grenzen sind in den „Vorschriften“ gegeben.

Das zu Schreibzwecken dienende Papier muß leimfest sein, damit es sich gut beschreibt und die Tinte nicht durchläßt.

Zu den Festigkeitseigenschaften rechnet man Festigkeit gegen Zerreißen, Dehnbarkeit und Widerstand gegen Zerknittern und Reiben.

Die Festigkeit des Papiers wird in zwei aufeinander senkrechten Richtungen (Maschinenrichtung und Querrichtung) bestimmt; als Grundlage für die Beurtheilung dient das Mittel aus beiden Bestimmungen, die sogenannte mittlere Reißlänge. Man versteht unter Reißlänge diejenige Länge eines Streifens von gleichbleibender Breite und Dicke, bei welcher er, an einem Ende aufgehängt gedacht, in Folge seines eigenen Gewichts abreißen würde.

Die Reißlänge, welche also von der Dicke und der Breite

des Streifens unabhängig ist, nimmt zu mit der Güte des Papiers.

Die Bruchdehnung wird bei der Bestimmung der Reißlänge mitgemessen; sie drückt die Verlängerung des Probestreifens bis zum Zerreißen aus und wird in Prozenten seiner ursprünglichen Länge angegeben. Sie nimmt ebenfalls zu mit der Güte des Papiers.

Die Widerstandsfähigkeit gegen Zerknittern und Reiben kann nicht durch Zahlenwerthe ausgedrückt werden, weil dieser Versuch nicht mit Hülfe von Apparaten, sondern durch Knittern und Reiben mit der Hand ausgeführt wird. Die zur Bemessung des Widerstandsgrades angenommene Skala, von den geringeren Sorten zu den besseren aufsteigend, ist folgende:

- 0 = außerordentlich gering,
- 1 = sehr gering,
- 2 = gering,
- 3 = mittelmäßig,
- 4 = ziemlich groß,
- 5 = groß,
- 6 = sehr groß,
- 7 = außerordentlich groß.

§. 11. Die Behörden sind verpflichtet, die durch Tabelle III der „Vorschriften“ gegebenen Grenzwerte für die Stoff- und Festigkeitsklassen ihren Lieferungsbedingungen zu Grunde zu legen.

In die über die Papierlieferung abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lieferant sich allen in den „Vorschriften“ ihm auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Die „Vorschriften“ sind jedem Lieferungsvertrage anzuhängen und zu dem Zweck von der königlichen mechanisch-technischen Versuchsanstalt (Charlottenburg, Technische Hochschule) im Abdruck auf Verlangen abzugeben. Berlin, den 17. November 1891.

Königliches Staats-Ministerium.

535. 511. Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 vom 2. August 1880, vom 26. März 1893 (Gesetzsammlung S. 60) wird der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuerfachen berufene Senat des Ober-Verwaltungsgerichts (Steuer-Senat) bis auf Weiteres in vier Kammern eingetheilt, deren jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Berlin, den 7. April 1893. Zu Nr. I. A. 4076.

Das Staats-Ministerium:

gez.: Graf Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Riquel. v. Kaltenborn. v. Seyden. Thielen. Vosse. Beschluß St. M. 1207.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

536. 522. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß die bisher nicht eröffnete Theilstrecke des von Amsterdam nach

der Merwede führenden Kanals, nämlich diejenige vom Leck bei Bienen bis zur Merwede bei Gorinchem am Montag, den 1. Mai d. J., Mittags 12 Uhr dem Verkehr übergeben werden wird. Durch die große Schleuse bei Bienen und durch die Merwedeschleuse bei Gorinchem wird nicht geschleust, solange die Pumpstation zu Steenenhont in Thätigkeit ist, oder solange der Wasserstand im Steenenhont-Kanal an der Steenenhont-Schleuse auf 1,40 Meter A. P. und darüber steht.

Durch die große Schleuse zu Bienen wird nicht geschleust, wenn und solange das Wasser im Leck an der Schleuse höher steht als 4,95 Meter A. P. Durch die Merwede-Schleuse bei Gorinchem wird nicht geschleust, wenn und solange das Wasser in der Merwede an der Schleuse höher steht als 4,30 Meter A. P.

Coblenz, den 24. April 1893.

I. b. 1502.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

J. B.: gez.: von Estorff.

537. 523. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß die in der Bekanntmachung vom 13. d. M. bezeichneten Fahrbeschränkungen auf der Waal inzwischen weiter auf die Stromstrecke bei Tiel, Kilometer 55 bis 59 ausgedehnt sind.

Coblenz, den 24. April 1893.

I. b. 1501.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

J. B.: gez.: von Estorff.

538. 524. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Zur Sicherheit der Schiffahrt in der Stromstrecke von Bingen bis St. Goar ist außer den in Artikel 28 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein bezeichneten Wahrschauern in dieser Strecke, nämlich:

1. am Bingerloch auf dem Mäuseturm,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4. dem Kammerdeck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. oberhalb St. Goar an der Bank

eine weitere Wahrschau oberhalb St. Goarshausen an der Loreley eingerichtet. Daneben bleibt für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge die wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammerdeck wie bisher bestehen.

Die Gebührensätze für diese Wahrschauern sind mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in Abänderung der früheren Bestimmungen, insbesondere derjenigen vom 12. April 1850, wie folgt festgesetzt.

Es ist zu entrichten:

1. An die Wahrschau auf dem Mäuseturm
 - a. von jedem einzeln zu Berg fahrenden Dampfboote 40 Pfg.
 - b. von jedem zu Berg fahrenden Schleppzuge 50 Pfg.
2. An die Wahrschau an der Wirbellay
 - a. von jedem einzeln zu Berg fahrenden Dampfboote 20 Pfg.
 - b. von jedem zu Berg fahrenden Schleppzuge 30 Pfg.
3. An die Wahrschauern bei Oberwesel, gegenüber dem Kammerdeck, an der Loreley und an der Bank

- a. von jedem einzeln zu Berg fahrenden Dampfboote je 20 Pfg., insgesammt 80 Pfg.
 b. von jedem zu Berg fahrenden Schleppluge je 20 Pfg., insgesammt 80 Pfg.
 4. An die wandernde Bahrschau zwischen St. Goar und dem Kammered von jedem zu Berg fahrenden Schleppluge 1,20 Mark. Diese neuen Gebührensätze treten am 1. Juni ds. Js. in Geltung.

Coblenz, den 24. April 1893. I. b. 1460.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
 F. B., gez.: von Estorff.

539. 531. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Seitens der Niederländischen Behörde sind die in meiner Bekanntmachung vom 13. v. Mts. näher bezeichneten Beschränkungen der Schifffahrt inzwischen auch auf die Flußstrecken des Neder-Ryn Kilometer 26 und 27 unterhalb der Schiffbrücke zu Arnheim, sowie Kilometer 60 und 61 bei Ed en Biel ausgedehnt worden.

Coblenz, den 1. Mai 1893.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

540. 510. Dem Spezialarzte für Frauenkrankheiten Dr. med. Laubenburg zu Remscheid ist die Konzession zum Betriebe einer Privatheilanstalt zur Behandlung und Verpflegung unterleibsranker Frauen in dem Hause Blumenstraße 19 zu Remscheid erteilt worden.

Düsseldorf, den 26. April 1893. B. A. I. 1976.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abth.
 F. B.: Büsgen.

541. 518. Im Anschluß an meine Amtsblattbekanntmachungen vom 16. April v. J. (I. I. A. 558) und vom 13. Oktober v. J. (I. I. A. 1811), veröffentlicht im Amtsblatt 1892, Stück 16, Nr. 533 und Stück 42, Nr. 1304, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter dem 6. Januar und 4. Oktober v. J. für das Jahr 1892 und bis zum 1. Juli 1893 bewilligte Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Beschaffung der Mittel zum Bau eines Hauses für das Wolfer Waisenheim für evangelische Diasporapflege zu Wolf bei Trarbach a. d. Mosel, in dem Regierungsbezirk Düsseldorf außer von dem Pfarrer Berenbruch in Wolf und von dem Kollektanten G. H. Pißch aus Ralk, von dem Pastor Eigenbrodt aus Entkirch abgehalten werden wird.

Düsseldorf, den 1. Mai 1893. I. II. A. 3474.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

542. 520. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 30. April v. J., I. III. A. 2784 (A. Bl. S. 343) benachrichtige ich die Eingeseffenen der Kreise Cleve, Crefeld, Düsseldorf Stadt und Land, Duisburg Stadt, Elberfeld Stadt, Geldern, M. Gladbach Stadt und Land, Grevenbroich, Kempen, Vennep, Mettmann, Moers, Mülheim a./d. Ruhr, Neuß, Rees, Ruhrort und Solingen, daß die trigonometrischen und topographischen Vermessungen der Landesaufnahme in diesem Jahre, vom 1. Mai cr. ab, fortgesetzt werden. Die Leitung der ersteren ist dem Herrn Major von Schmidt,

die der letzteren dem Herrn Oberst Sommer übertragen.

Ich wiederhole hiermit das in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1891 (Amtsblatt, Seite 355) enthaltene Ersuchen an die Ortsbehörden mit dem Bemerkten, daß die Beendigung der Aufnahme voraussichtlich Herbst 1894 eintreten wird.

Düsseldorf, den 29. April 1893. I. III. A. 2884.

Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

543. 521. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß der am 10. März 1861 zu Bramsche, Kreis Bersenbrück geborene Kaufmann Diedrich Adolf Wilhelm Philipson, sowie dessen Kinder:

1. Hildegard Emma Elisabeth, geboren am 3. September 1887 zu Crefeld,
2. Karl Kurt, geboren am 17. November 1888 zu Crefeld,
3. Johanna Margaretha, geboren am 23. November 1891 zu Crefeld,

fortan an Stelle des bisherigen Familiennamens „Philipson“ den Familiennamen „Philippen“ annehmen und führen dürfen.

Düsseldorf, den 29. April 1893. I. II. A. 3260.

Der Regierungs-Präsident: F. B. Scheffer.

544. 525. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 6. März d. J. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Lieberhausen, im Kreise Gummersbach (Regierungsbezirk Köln), die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen in dem laufenden Jahre durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind die nachgenannten Personen beauftragt worden: 1. Gottlieb Weuste zu Deitenbach, 2. Lehrer Wilde zu Lieberhausen, 3. Wilhelm Hornbruch zu Oberrenge, 4. Wilhelm Deitenbach zu Bruch, 5. August Plate zu Biene, 6. Christian Bruchhaus zu Rosenthal-Seifen, 7. Bürgermeister Pfeifer zu Lieberhausen, 8. Pfarrer Reinhold zu Lieberhausen, 9. Ferdinand Rath zu Grüenthal, 10. Christian Bleichert zu Bruch, 11. Gust. Schorre zu Lautenbach, 12. Theod. Vienenkämper zu Lieberhausen, 13. Robert Dismann zu Lieberhausen, 14. Albert Nockemann zu Drieberhausen, 15. Wilhelm Winter zu Lautenbach, 16. Karl Wille zu Bredenbruch, 17. Richard Haves zu Lautenbach, 18. W. Hortmann zu Lautenbach, 19. W. Gierkuß zu Lautenbach, 20. Lebrecht Hevendehl zu Lautenbach, 21. W. Nockemann zu Deitenbach, 22. W. Ley zu Oberrenge, 23. Wilh. Koefer zu Oberrenge, 24. Gust. Borlinghaus zu Oberrenge, 25. Aug. Vingenberg zu Woerde, 26. Lehrer Groos zu Hardt, 27. Karl Lenz zu Niederrenge, 28. Wilh. Voefinghaus zu Niederrenge, 29. Gust. Bisterfeld zu Rosenthal-Seifen, 30. Wilh. Nockemann zu Rosenthal-Seifen, 31. Franz Wolf zu Selberg, 32. August Busch zu Neuenhaus.

Düsseldorf, den 1. Mai 1893.

P. II. 555.

Der Regierungs-Präsident F. B.: von Terpiß.

545. 527.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 17. Jahreswoche vom 23./4. bis 29./4.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Ruhrfall.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfeber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	1	2	1	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	14	5	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	4	1	7	2	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	38	8	2	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	29	6	1	1	—
Helbern . . .	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	1	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Kempen . . .	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—	5	—	—	1	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	19	1	25	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11	3	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	24	5	2	2	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	2	—	—	3	6	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	6	—	—	3	—	—	—	18	6	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	—	—	—	—
Summe	—	—	24	—	2	—	14	5	—	—	30	3	70	4	204	48	10	8

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 4. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

546. 526. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im III. Quartal 1893 abzuhalten- den Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Montag den 3. Juli 1893 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 M. an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreisthierarzt Renner hieselbst, 2. für Cleve an den Kreisthierarzt Schmitt in Cleve, 3. für Barmen an den Kreisthierarzt Grasses in Barmen, 4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag Oberarzt Meyer in Wesel und 5. für Crefeld an den kom. Kreisthierarzt Gütlaff in Crefeld zu richten.

In den ad 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der

Hufbeschlag-Lehrschmiede sind in Nr. 47 Seite 496 bezw. in Nr. 16 Seite 217 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1893 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es ertheilen die Inhaber der Lehrschmieden Hufschmiedemeister Vierboom hieselbst und Schmiedemeister Verh. Kamps zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthaltes in Düsseldorf bezw. Wesel unter thunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeerichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 3. Mai 1893. I. III. A. 2765.

Der Regierungs-Präsident: Freiherr von der Recke.
547. 528. Betreffend den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die mit dem 1. April d. Js. dem Stadtkreis Remscheid eingemeindeten Ortschaften der Gemeinden Lennepe und Büttrichhausen und zwar: von

Lenney Delmühle, Hohenhagen, Hohenhagener Höhe, Ueberfeld, Neuenkamp, Grüne, Neuenhaus, Wilhelmshöhe, Hägenermühle, Hermannsmühle; von Süttringhausen: Hägenermühle, Wüstenhagen und zwei Häuser in Hohenhagen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. August 1892 (Amtsblatt Seite 534) setze ich auf Grund des §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (R. G. B. Seite 379) und Nr. 6 der Anweisung vom 10. Juli 1892 (Sonderbeilage zu Stück 30 des Amtsblatts) den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die vorstehend genannten Ortschaften wie folgt fest:

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt von dem 15. Mai 1893 an in den genannten Ortschaften: 1. für männliche Personen über 16 Jahre 2,20 Mark, 2. für weibliche Personen über 16 Jahre 1,50 Mark, 3. für männliche Personen unter 16 Jahren 1,00 Mark, 4. für weibliche Personen unter 16 Jahren 0,80 Mark.

Vorstehende Tagelohnsätze bilden vom 15. Mai 1893 ab den Maßstab, nach welchem: 1. bei der Gemeinde-Kranken-Versicherung (§. 4 des Gesetzes) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9) und 2. bei den eingeschriebenen und sonstigen Pflanzklassen ohne Beitrittszwang (§. 75) wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Kranken-Versicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Düsseldorf, den 30. April 1893. I. III. B. 3988.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

548. 533. Der Händler Hermann Lippold hat den ihm zum Steuerfuß von 48 Mark erteilten, zum Handel mit Schmuckstücken, Messern, Geldtaschen, Gabeln etc. berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 30. April 1893. III. III. A. 6510.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abtheilung.

Der Vorsitzende: J. V.: Büzgen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

549. 512. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/8, Nr. 951/314, 950/314.

Flur 1/22, Nr. 776/35 36, 1469/14, 1470/14, 1474/14, 1473/14, 588/27, 589/26, 992/17. 18, 1255/17.

Barmen, den 29. April 1893. G. I. 1.

Königliches Amtsgericht VII.

550. 515. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Gerresheim gehörende Gemeinde Ertrath erfolgt ist und zwar:

A. für alle Grundstücke, welche von Amtswegen aufzunehmen sind, mit Ausnahme von:

Flur 7, Nr. 208/3, 228/4, 213/5, 216/6, 205/7, 210/19, 20, 314/21, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 55, 56, 57, 58, 59, 67, 68, 69, 158, 404/160, 405/160, 406/160, 163, 286/171, 231/203 (Eigentümer nach dem Kataster: Eheleute Nikolaus Müller und Antonie geborene Kemperdick zu Stahlenhaus bei Hochdahl);

Flur 4, Nr. 238/28, Flur 6, Nr. 327/121, 394/121, 418/120 (Eigentümer nach dem Kataster: Rheinisch-Westfälische Kalkwerke zu Dornap);

Flur 4, Nr. 173/81 (Eigentümer nach dem Kataster: Schleifer Johann Heinrich Bried zu Ertrath);

Flur 11, Nr. 534, 535 (Eigentümer nach dem Kataster: Rottenarbeiter Wilhelm Ungermann in Unterbach);

Flur 11, Nr. 524 (Eigentümer nach dem Kataster: Rittergutsbesitzer Ernst von Hymmen zu Unterbach);

Flur 7, Nr. 443/172 (Eigentümer nach dem Kataster: Ackerer Wilhelm Vedmann zu Beckhaus bei Trills);

Flur 4, Nr. 214/77, 75, 276/83, 1/XIII. 39, 213/76, 273/74 (Eigentümer nach dem Kataster: Eheleute Hubert Gremer und Maria Anna geborene Klein zu Kogberg bei Ertrath);

Flur 11, Nr. 55, 833/53, 431 (Eigentümer nach dem Kataster: Kinder des Theodor Daniels und Ehefrau Johann Wirz zu Unterbach).

B. für die folgenden nach §. 42 des Gesetzes vom 12. April 1888 einen Antrag des Eigentümers voraussetzenden Grundstücke:

1. Flur 6, Nr. 449/0.121, Provinzialverband der Rheinprovinz;

2. Flur 11, Nr. 669/477, 667/476, 479, 475, 480, 668/476.477, 478, 484, 772/486, 773/486, Königlich Preussischer Staat, Forstfiskus;

3. Flur 2, Nr. 106/30r., 110/30r., 105/32, 102/42, 111/43, 113/43;

Flur 3, Nr. 561/0.2, 562/0.2, 569/4r., 566/6, 567/6, 571/76, 685/286, 686/286.287, 687/295, 688/296.297, 249/XI.98, 440/241, 451/298, 320/288, 287/XI.91, 466/297, 736/310, 738/306, 739/301, 742/241, 780/0.286, 781/0.249, 782/0.217;

Flur 4, Nr. 239/28, 240/28, 244/30, 245/30, 261/38r., 249/41r., 264 bis/84, 277/84, 264/85, 265/86, 267/86, 268/87pp., 269/87pp., 260/88, 258/91r., 259/91, 275/113, 278/113, 281/115, 284/116, 298/133, 288/135, 313/37.94, 319/97, 321/87, 337/110, 340/117, 347/41r., 348/41, 351/112, 301/86;

Flur 5, Nr. 106/16.17, 110/34, 112/31, 192/0.25;

Flur 6, Nr. 330/126, 116/XI.146, 234/82, 250/121, 252/116, 253/116, 259/143, 282/144, 236/119.120, 453/0.119, 454/0.82, 455/0.82, 456/0.144, Königlich Preussischer Staat, Eisenbahnfiskus;

4. Flur 3, Nr. 750/72, 206/XI.13, 179, 662/178, 163, 205/XI.112, 653/169, 654/170.171, 670/185;

Flur 5, Nr. 117(4)55, 169/18;

Flur 6, Nr. 205/45;

Flur 7, Nr. 341/177, 342/177, 343/177;

Flur 10, Nr. 513/12, 514/13, Politische Gemeinde Erfrath;

5. Flur 3, Nr. 164, 165, 166, 167, 168, 194, 208, 659/193, 660/193, 711/294, Evangelische Kirche Erfrath;

6. Flur 3, Nr. 663/180, 669/183, 182, 227, 230, 231, 233, 433/185, 598/49.50, 618/150, 620/148, 619/149, 621/160, 622/147;

Flur 4, Nr. 342/33, 343/33;

Flur 5, Nr. 10, 13, 188/3, 190/3;

Flur 7, Nr. 332/135, 333/135, 334/135;

Flur 10, Nr. 511/12, 512/12, 337;

Flur 11, Nr. 371, 907/1 pp., Katholische Kirche Erfrath. Herresheim, den 1. Mai 1893. II. 10/49.

Königliches Amtsgericht III.

551. 513. Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Schwafheim, Kreis Moers, ist begonnen. Moers, den 28. April 1893. Tit. I. 18.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

552. 516. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Herrendorf unter Ausschluß der nachverzeichneten Grundstücke erfolgt ist:

a) der nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden:

Flur A, Nr. 203/19, 205/19, 209/56, 81, 82/III.546, 82/III.547, 91, 145/102, 103, 0.103/III.556, 110, 111, 112, 0.112/III.562, 0.122/III.550, 126, 0.126/III.557;

Flur B, Nr. 74, 75, 76, 77, 78, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 122, 126, 127, 128, 129, 130;

Flur C, Nr. 224/7, 279/0.117, 278/119, 130, 131, 132, 173, 187;

Flur F, Nr. 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 101, 102, 103, 104, 110, 111, 326/112, 325/113, 324/113.114.115, 327/116, 117, 222, 225, 226, 232, 233, 234, 256/III.110 bis, 256/III.111, 256/III.112, 257/III.110, 257/III.112 bis, 260, 261, 262, 354, 263, 355/264.265.267. bis, 268, 357/266, 356/267, 269;

Flur G, Nr. 101/III.35;

Flur H, Nr. 1, 2, 16, 19, 160/IX.23, 160/IX.24, 161/IX.25, 209/61;

Flur J, Nr. 1, 2, 3, 519/0.139, 520/0.140, 200, 254, 422/258, 351/259;

b) der folgenden Grundstücke, bezüglich deren die Vorarbeiten noch nicht beendet sind:

Flur F, Nr. 8, 108, 109, 118, 119, 328/121, 329/120.122.123, 330/121, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 139, 140, 141, 142, 254, 255, 270, 358/271, 272, 273, 276, 277, 291, 359/294, 360/292.293.295, 361/296, 362/296, 297.

Flur J, Nr. 515/137, 510/139c. und 511/0.139;

c) der etwa nicht katastermäßig nachgewiesenen öffentlichen Wege und Gewässer.

Geldern, den 2. Mai 1893.

III. 1/11.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

553. 517. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Herbenheim unter Ausschluß der nachverzeichneten Grundstücke erfolgt ist:

a) der nach §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nur auf Antrag in das Grundbuch einzutragenden:

Flur A, Nr. 490/13, 496/26, 32, 33, 44, 46, 359/51, 52, 64, 523/0.65, 72/IX.19, 74.75/IX.21, 96, 97, 545/99c., 128, 129, 531/0.140, 151, 157, 346/177, 209, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 524/0.86 und 370/221;

b) der etwa nicht katastermäßig nachgewiesenen öffentlichen Wege und Gewässer.

Geldern, den 2. Mai 1893.

III. 1/11.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

554. 529. Betreffend Grundbuchanlegung in den Amtsgerichtsbezirken Lennep, Solingen und Langenberg.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachfolgend genannten, in der Gesetzsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lennep gehörige Gemeinde Radevormwald, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Lennep und Remscheid belegene Bergwerk Greuel, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Lennep bewirkt wird, am 15. November 1892 (gemäß Verfügung vom 14. Oktober 1892);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Mai 1893;

b) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Solingen gehörige Katastergemeinde (Stadtgemeinde) Ohligs, früher Stadtgemeinde Merscheid genannt, am 15. Januar 1893 (gemäß Verfügung vom 17. December 1892, Gef.-S. S. 295);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Juli 1893;

c) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden GroÙhöhe, Kleinhöhe, Ruhlendahl am 1. März 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Januar 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 1. September 1893;

d) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinden Obensiebeneid und Untensiebeneid am 15. Mai 1893 (gemäß Verfügung vom 11. April 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. November 1893.

Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachstehenden Bestimmungen desselben hierdurch wörtlich bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an

einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen. Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Bennep, Solingen und Langenberg, den 5. Mai 1893.
Gen. II. Nr. 10/31.

Die Königlichen Amtsgerichte.

555. 269. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet. Von Seiten der II. Torpedobatterie finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der

Jade statt.

Die Uebungsfläche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Uebungen finden auf demselben Uebungsfelde während der genannten Monate Nachspengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Uebungen nicht beeinträchtigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboot bzw. ein Dampfboot auf dem Uebungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Balvis, Vize-Admiral und Stationschef.

556. 475. Betreffend die Abhaltung von Minen- und Torpedobatterie-Uebungen in der Elbe.

In der Zeit vom 24. April bis 10. Juni 1893 werden Minenübungen in der Elbe stattfinden.

Das Uebungsgebiet liegt zwischen Kraßsand und Spitzsand östlich vom Fahrwasser. Dasselbe erstreckt sich von den Matten bis zur Linie der Tonnen 11, 12 und 13.

Innerhalb dieses Gebietes wird das eigentliche Uebungsfeld durch 4 Fackbojen mit rothen Flaggen gekennzeichnet werden, und darf das so gekennzeichnete Gebiet von keinem Fahrzeug passirt oder als Ankergrund benutzt werden.

Von weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe des Uebungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet, das auf alle Fälle westlich passirt werden muß.

Den Anordnungen, welche nach dieser Richtung hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

In der Zeit vom 24. April bis 10. Juni 1893 werden Torpedobatterie-Uebungen in der Elbe stattfinden.

Das Uebungsgebiet liegt zwischen Cuxhaven und Rugelbaake.

Von Weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe der Uebungsfelder verankerte Minenprahm, welcher mit vier niedrigen Lademaßen und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet. Dasselbe muß auf alle Fälle östlich in weitem Bogen umfahren werden und darf während der Dauer der Torpedo-Schießübungen von kleineren Fahrzeugen nicht als Untergrund benutzt werden. Für die Nachtzeit werden auf dem Minenprahm vier weiße Laternen über einander angebracht sein. Den Anordnungen, welche nach dieser Richtung hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Hamburg, den 5. Januar 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Hamburg, Amt Ritzbüttel, den 7. Januar 1893.

Dr. Kaemmerer.

557. 514. Bei dem Postamt in Dellwig ist eine Telegraphenbetriebsstelle eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die Dienststunden für die neue Telegraphenanstalt sind wie folgt festgesetzt: Werktags von 7 Uhr Vormittags (im Sommer) bezw. 8 Uhr Vormittags (im Winter) bis 12 Uhr Mittags und 4—8 Uhr Nachmittags, Sonntags von 7 bezw. 8—9 Uhr Vormittags, 12—1 Uhr Mittags und 5—6 Uhr Nachmittags.

Düsseldorf, den 30. April 1893.

V. 3468.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Kunze Müller.

558. 532. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Rührung vom 18. September 1888 wird der Gewerkschaft Ferdinand bei Velbert das Eigenthum des Bergwerks „Thea I“ in den Gemeinden Flandersbach, Leubed und Hettertscheidt, im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund und mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend siebenhundert zwei und achtzig fünf Hundertstel Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B,

L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 26. April 1893.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 26. April 1893.

I. 3963.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Nachrichten.

559. 534. Als Apotheken-Verwalter sind bestätigt: Der Apotheker Emil Bachmund an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Karl Ketteniß für die Filial-Apotheke zu Schlebusch; der Apotheker Karl Noeder für die Korte'sche Apotheke zu Essen; der Apotheker Wilhelm Rathschlag an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Giesel für die Filial-Apotheke zu Heiligenhaus und der Apotheker Hermann Welter für die Filial-Apotheke zu Kellinghausen.

560. 538. Der Kaufmann und Stadtverordnete Karl Schmidt zu Wesel ist als unbedolter Beigeordneter der Stadt Wesel für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren Allerhöchst bestätigt worden.

561. 539. Der seitherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Paul Schlösser ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Gymnasium zu Elberfeld angestellt worden.

562. 540. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: 1. der kommissarische Kreis Schulinspektor Schneider zu Burscheid für die evangelischen Volksschulen zu Dhünn und Koftringhausen, 2. der Pfarrer Heßen zu Hommerum für die katholische Volksschule zu Hommerum und 3. der königliche Kreis Schulinspektor Dr. Kuland zu Grefeld für die katholische Volksschule zu Diltrath.

563. 542. An Stelle des zum 1. Mai d. Js. von Neumühl als Güterexpedient nach Kellinghausen versetzten zeitigen Stationsaufsehers Anton Clausing übernimmt der Stationsaufseher Stanislaus Siegling von Buer i. W. die gesammte Verwaltung der Station Neumühl.

564. 543. Versetzt: Postassistent Knauf von Odenkirchen nach Neuwied, Postassistent Wahlen von Seilenkirchen nach Düsseldorf.

Ernannt: Postkassirer Eichholz in Remscheid zum Postdirektor.

Angestellt: die Postanwärter Hahnenberg in Lobberich, Heuser in Odenkirchen, Mannebach in Hüdeswagen und Wiegmann in Ohlig als Postassistenten.

In den Ruhestand versetzt: Telegraphensekretär von Romatowski in Düsseldorf auf seinen Antrag.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 85, 86, 87, 88 und 89.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Blatt

zum

18. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

565. 555. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 15. Juni d. Js. vorzu-

nehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf den 18. Mai d. J. hierdurch fest.
Berlin, den 6. Mai 1893. ad I. A. 4792.

Der Minister des Innern. gez.: Graf zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Blatt

zum

12. Stück des Jahrbuchs der Rheinischen Regierung in Düsseldorf.

Die Rheinische Regierung hat die Ehre, dem Herrn
 Minister des Innern in Berlin, den 12. März 1844,
 zu übersenden, ein Exemplar des oben genannten
 Jahrbuchs, welches in der Druckerei von
 J. Neumann, Neudamm, im Jahr 1844
 erschienen ist.

Gedruckt bei Neumann, Neudamm, im Jahr 1844.
 Preis 1 Rthlr. 12 Sgr.